

STÄNDIGE KONFERENZ DER SCHIEDSSTELLENVORSITZENDEN § 78g SGB VIII IN DEUTSCHLAND

AFET • Georgstr. 26 • 30159 Hannover

Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Frau Ministerialdirektorin Bettina Bundszus
Abt.-Leiterin Kinder und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin

SPRECHER:

EMAIL:

Ansprechpartnerin:

Telefon:

Fax:

Email:

AZ:

Datum:

Prof. Dr. Peter Schäfer

peter.schaefer@hs-niederrhein.de

Marita Block

0511 / 35 39 91 – 48

0511 / 35 39 91-50

block@afet-ev.de

28. Sept. 2016

Beteiligung an den Fachgesprächen „Reform SGB VIII“

Sehr geehrte Frau Bundszus,

die Vorsitzenden der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII haben sich auf ihrer diesjährigen Konferenz am 19./20.09.2016 in Berlin intensiv mit den Arbeitsentwürfen zur „SGB VIII-Reform“ des BMFSFJ beschäftigt und mögliche Auswirkungen für die Arbeit der Schiedsstellen diskutiert.

Grundsätzlich begrüßt die Ständige Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden das Vorhaben, ein inklusives SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zu entwickeln.

Die Konferenz erklärt sich gerne zu einer konstruktiven Mitwirkung am Diskussionsprozess an diesem so bedeutsamen Reformvorhaben bereit, wenngleich sie die Kurzfristigkeit der Möglichkeit zur Befassung mit diesem hochkomplexen Gesetzesänderungsprojekt für sehr bedenklich hält.

Bei den vom BMFSFJ vorgelegten Arbeitsentwürfen vom 23.08.16 führte die erste Diskussion zur Finanzierung der Leistungen und zu den Aufgaben der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII zu den nachfolgenden grundsätzlichen Fragen für die zukünftige Arbeit der Schiedsstellen:

1. Inwieweit sind die Neuregelungen des BTHG bei den beabsichtigten Vorschriften zum SGB VIII berücksichtigt? Wie kann verhindert werden, dass die Praxis sich kurz hintereinander zweimal (erst 2020 auf das BTHG, dann 2023 auf den inklusiven Teil des SGB VIII - E) auf gänzlich neue Regelungen einstellen muss?

2.

- a. Nach dem Verständnis der Schiedsstellenkonferenz führt das Wahlrecht der Finanzierungsart in § 76c - E in Zusammenhang mit der „Kann“-Regelung zum Abschluss von Vereinbarungen in § 78b Abs. 2 dazu, dass auch im Bereich rechtsanspruchsgestützter Leistungen das Vergabeverfahren anwendbar werden soll. Stimmt diese Auffassung mit der Absicht des Ministeriums überein?

- b. Welche Finanzierungsarten sind in § 76c SGB VIII - E gemeint? Welche Gründe gibt es, dass die Ergebnisse der Expertise des Deutschen Instituts für Jugend und Familie, wonach die Anwendung des Vergaberechts im jugendhilferechtlichen Leistungsdreieck ausgeschlossen ist, offenbar nicht berücksichtigt worden sind?
 - c. Kann der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sich gemäß § 76c SGB VIII - E für die Finanzierung im Wege der Vergabe entscheiden und damit Vereinbarungen gemäß § 78b Abs. 2 SGB VIII - E ausschließen? Welche Aufgabe hat in einem solchen Fall die Schiedsstelle?
- 3.
- a. Ist dem Ministerium bewusst, dass mit der Kann-Bestimmung des § 78b Abs. 2 SGB VIII - E die Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu Gunsten des öffentlichen Trägers so eindeutig verschoben werden, dass das partnerschaftliche Miteinander von öffentlichen und freien Trägern stark gefährdet ist? Welche Auswirkungen ergeben sich daraus für die Aufgabenstellung der Schiedsstellen als partnerschaftlich besetzte Schlichtungsgremien?
 - b. Kann einem Träger, der die Kriterien des § 78b (alt) erfüllt, eine Vereinbarung nach § 78b (2) neu unter dem Hinweis versagt werden, dass der öffentliche Träger das Vergabeverfahren wählt? Kann bei einer Versagung die Schiedsstelle angerufen werden?
4. § 78b Abs.4 SGB VIII - E sieht eine Bedarfssteuerung vor, an der nur ausgewählte Leistungserbringer beteiligt werden. Ist es zulässig, dass nicht beteiligte Leistungserbringer vor der Schiedsstelle im Rahmen eines Verfahrens über die Verweigerung einer Leistungsvereinbarung (z.B. weil ein Angebot zum Vertragsabschluss mangels Voraussetzungen des § 78 b Abs.4 S.3 SGB VIII - E abgelehnt wurde) die Auswahl der Beteiligten und Fehler der Bedarfsplanung rügen? Wie und an welcher Stelle können freie Träger Fehler der Bedarfsplanung geltend machen?
5. Bei der Finanzierung ambulanter Angebote wird die Finanzierung von Leistungen, die nach § 36b Abs. 2 gewährt werden besonders vorgeschrieben. Ist die Interpretation zutreffend, dass es sich um eine spezialisierte Leistungsform handeln soll? Warum sollen ambulante Leistungen bzgl. ihrer Vereinbarungsgrundlage trotz ihrer offenbar zunehmenden Bedeutung weiterhin nicht schiedsstellenfähig sein? Ist es gewollt, dass Vereinbarungen für ambulante Angebote verpflichtend sind (§78 Abs. 1 SGB VIII-E), während dies für die Angebote nach §§ 78a SGB VIII-E nicht gilt?

Es ist der Schiedsstellenkonferenz ein Anliegen, sich aktiv an der Diskussion zur „SGB VIII-Reform“ zu beteiligen. Herr Stähr, Mitglied der Ständigen Konferenz der Schiedsstellen, wird die Schiedsstellenvorsitzenden beim Fachgespräch am 30. September vertreten und gern die o.g. Fragen ausführlich erläutern.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns auch in den BMFSFJ-Verteiler zur „SGB VIII-Reform“ aufnehmen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Schäfer